



Lise-Meitner-Strasse 12, 21337 Lüneburg
Telefon: 04131 – 30120 - Fax: 04131 – 301220

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen "Stadtfeuerwehrverband Lüneburg" mit dem Zusatz "e.V." nach der Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Lüneburg.

§ 2 - Grundlage des Verbandes

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sowie § 52 der Abgabenordnung vom 01.01.1977, insbesondere durch

1. die Förderung des Feuerwehrwesens in der Stadt Lüneburg und deren Ortsteilen sowie die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und ihren Angehörigen in diesem Gebiet;
2. die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerlöschwesens sowie der kameradschaftlichen Verbindungen unter den Mitgliedern der Feuerwehren;
3. die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden und allen am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen.

(2) Der Verband kann anderen Vereinigungen, die auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens tätig sind, beitreten.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Verbandsmitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen der städtischen Einrichtung "Feuerwehr Lüneburg" einschließlich deren Altersabteilungen und deren Ehrenmitglieder.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen als fördernde oder Ehrenmitglieder sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als fördernde Mitglieder.

§ 4 – Beginn, Austritt und Ausschluss der Verbandsmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

(2) Sie endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der "Feuerwehr Lüneburg".

(3) Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und ist mit dem Zugang wirksam. Eine Verpflichtung, Beitrag zu zahlen, besteht jedoch bis zum Ende des Jahres fort, in dem die Erklärung dem Vorstand zugeht.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich durch Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder durch groben Verstoß gegen die übernommenen Pflichten oder rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung der Zugehörigkeit zum Verband unwürdig erweist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit und ist dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief vom Vorsitzenden mitzuteilen. Der Brief gilt am zweiten Werktag der Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der Verbandsversammlung schriftlich beantragen und hat das Recht, sich in der Versammlung mündlich zu äußern. Bis zur Entscheidung der Verbandsversammlung, die endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge des Verbandes

(1) Der Verband kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Pflicht, einen Beitrag zu entrichten, kann auf fördernde Mitglieder beschränkt werden.

(2) Über die Beitragsordnung entscheidet die Verbandsversammlung. Eine rückwirkende Belastung ist ausgeschlossen.

§ 6 - Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 7 - Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Das Protokoll über den Ablauf der Verbandsversammlung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

(3) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuladen. Der Vorsitzende muss eine weitere Verbandsversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes verlangt wird.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Fragen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung übertragen sind. Insbesondere entscheidet die Verbandsversammlung über :

1. die Wahl des Vorstands,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
4. die Entlastung des Vorstands,

5. die Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung
6. Satzungsänderungen,
7. die Auflösung des Verbandes
8. die Ehrenmitgliedschaft und
9. den Antrag eines Mitglieds gemäß § 4 Abs. 4 Sätze 4 und 5.

§ 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertreten Vorsitzenden,
3. dem Schriftwart,
4. dem Kassenwart,
5. dem Pressewart,
6. den Sprechern der Abteilungen, soweit Abteilungen eingerichtet sind,
7. dem Stadtbrandmeister, sofern er nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender ist.

(2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer mit beratender Stimme bestellen.

§ 9 - Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart.

(2) Sofern der Stadtbrandmeister nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender ist, gehört er dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 10 - Aufgaben und Vertretung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle sechs Monate oder, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme der Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
2. Einrichtung und Abgrenzung der Abteilungen und Zuordnung der einzelnen Mitglieder zu den Abteilungen,

3. Vorbereitungen der Verbandsversammlungen,
4. Aufstellung des Kassenberichts und des Wirtschaftplans,
5. Bestellung von Beisitzern.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und bereitet die Sitzungen des Vorstands vor.

(4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 11 - Gliederung des Verbandes

(1) Der Verband kann sich in Abteilungen gliedern, die auf die Wohnung oder auf die Zugehörigkeit zu den Untergliederungen der Feuerwehr Lüneburg abstellen.

§ 12 - Abteilungen des Verbandes

(1) Die Abteilungen fördern die Vereinszwecke in ihrem Bereich, insbesondere die Kameradschaft unter den Mitgliedern. Sie führen zu diesem Zweck gemeinsame Veranstaltungen durch. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Vertreter.

§ 13 - Auflösung des Verbandes

4

(1) Der Verband wird aufgelöst, wenn sich in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür entscheidet.

(2) Im Falle der Auflösung, oder Aufhebung des Verbandes, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Verbandes der Stadt Lüneburg übertragen, die es für Zwecke des Brandschutzes zu verwenden hat.

Stand: 06. März 2009

Hinweise:

- (1) Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 20 VR 938 eingetragen.
- (2) Durch Bescheid des Finanzamt Lüneburg ist der Verein als gemeinnützig anerkannt.
- (3) Steuernummer 33/270/01814.
- (4) Eine Beitragsordnung wurde erstellt.

Bankverbindung:

Name:	Stadtfeuerwehrverband Lüneburg e.V.		
Kontonummer:	50012210	IBAN:	DE66240501100050012210
Bankleitzahl:	24050110	BIC:	NOLADE21LBG
Bankname:	Sparkasse Lüneburg		

Homepage: www.feuerwehrlueneburg.de

E-Mail: verband@feuerwehrlueneburg.de